

Determiniert durch die Produktionsweise und durch die Machtverhältnisse im Sozialismus, beeinflusst durch die Ideologie des Marxismus-Leninismus, die kulturelle Entwicklung in der DDR und durch weitere Faktoren, umfaßt die sozialistische Lebensweise „die gesamte Lebens-tätigkeit der Menschen in allen Bereichen“ 728/ Sie erfaßt die Qualität des Verhaltens, des Tätigseins und die Lebensgewohnheiten der Menschen in der sozialistischen Gesellschaft, ihre Persönlichkeitsbildung und ihre Kollektivbeziehungen.

Die weitere Entwicklung der die Lebensweise charakterisierenden Beziehungen „wahrer Gleichberechtigung, Freiheit und sozialer Sicherheit“/29/ zu beeinflussen ist auch Aufgabe des sozialistischen Rechts. Das Recht orientiert die Menschen auf die Realisierung objektiv notwendig zu erreichender Ziele, es aktiviert sie und bringt ihre schöpferischen Fähigkeiten und Talente zur Geltung. Über die Einflußnahme auf ihr Bewußtsein lenkt und organisiert das Recht das Verhalten und Handeln der Menschen im Interesse der Erfüllung der angestrebten Ziele. Wenn die sozialistische Lebensweise die Art und Weise ist, in der die von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten Werktätigen ihr Leben in allen gesellschaftlichen Beziehungen gestalten, in der sie sich als sozialistische Persönlichkeiten verwirklichen, so haben auch alle vom Recht gesetzten Verhaltensanforderungen einen unverzichtbaren Platz im Rahmen der Einflußfaktoren auf die Entwicklung der Lebensweise./30/

Über die Bestimmung von Verhaltensanforderungen an die Bürger sichert und gestaltet das sozialistische Recht die vielfältigen Beziehungen in der sozialistischen Gesellschaft, wirkt es bei der Durchsetzung objektiver Gesetze. „Man könnte auch sagen, daß sich die objektiven Gesetze im System der Verhaltensanforderungen, die vom Recht formuliert werden, durchsetzen bzw. ihren Niederschlag finden.“/31/ Hieraus sind die Bedeutung des Rechts, des Rechtsbewußtseins und der Rechts-erziehung für die Herausbildung und Entwicklung der sozialistischen Lebensweise erkennbar. Gleichzeitig ist jedoch zu beachten, daß das Recht geprägt wird durch die Art und Weise des Lebens, durch die sozialistische Art und Weise der Gestaltung der Beziehungen der Menschen.

Diese Grundaussage zum Verhältnis von Lebensweise und Recht hat gleichermaßen Bedeutung für die Vervollkommnung und Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts. Der Marxismus-Leninismus reduziert die Lebensweise der Menschen nicht auf ihre Arbeitstätigkeit. Die sozialistische Gesellschaft strebt die Verwirklichung der Lebensweise als Einheit von Arbeit, Freizeit und Mußezeit an. Die Partei der Arbeiterklasse „betrachtet die gewissenhafte, ehrliche, gesellschaftlich nützliche Arbeit als Herzstück der sozialistischen Lebensweise und tritt dafür ein, in allen gesellschaftlichen Bereichen eine solche Atmosphäre zu entwickeln, die die Arbeitsfreude und Leistungsbereitschaft wirksam fördert“./32/ Im Zusammenhang mit der weiteren Förderung der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ führte E. Honecker aus: „In ihr verbinden sich in hervorragender Weise das bewußte Stre-

ben nach hohen ökonomischen Ergebnissen, die gewissenhafte und ehrliche Arbeit für die Gesellschaft als Kern der sozialistischen Lebensweise mit der schöpferischen Aneignung der Weltanschauung der Arbeiterklasse.“/33/

Als grundlegender Lebensbereich der Menschen ist der Arbeitsprozeß unter den Bedingungen des sozialistischen gesellschaftlichen Charakters der Arbeit die bestimmende Voraussetzung für die dem Sozialismus eigene Art und Weise der Gestaltung gesellschaftlicher Beziehungen. Über die rechtliche Normierung der entscheidenden Beziehungen in den Arbeitsverhältnissen, über die weitere Ausgestaltung dieser Beziehungen auch und besonders mit rechtlichen Mitteln, über die Ausrichtung des Verhaltens und Handelns der Aktivitäten und des Schöpferturns der Werktätigen im Bereich der Arbeit auf die ökonomischen, sozialpolitischen und persönlichkeitsbildenden Ziele der Gesellschaft beeinflusst das sozialistische Arbeitsrecht die Lebensweise. Alle hier angeführten spezifischen Wirkungsmöglichkeiten des sozialistischen Arbeitsrechts — bei der einheitlichen Gestaltung der Wirtschafts- und Sozialpolitik im allgemeinen, der Intensivierung und der sozialen Sicherheit im besonderen oder bei der Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie und auch beim weiteren Ausbau der Arbeitsrechtsstellung von Personengruppen — sind gleichzeitig im einheitlichen Zusammenwirken mit anderen Leitungsinstrumenten und Erziehungsformen Bedingungen für die weitere Herausbildung und Vervollkommnung der sozialistischen Lebensweise.

Das Arbeitsrecht muß der Erziehung zur schöpferischen Wahrnehmung der Rechte und zu verantwortungsbewußter Erfüllung der Arbeitspflichten, d. h. vor allem dem Schutz und der Mehrung des sozialistischen Eigentums, der Ausnutzung der Arbeitszeit und dem sparsamen Umgang mit Arbeitskraft und Material, der qualitätsgerechten Arbeit, dem Kampf gegen Mängel und Fehlverhalten, sowie dem Streben nach sachkundiger Mitgestaltung besondere Aufmerksamkeit schenken. Auch die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit bringt in gewisser Weise das erreichte Niveau der Beziehungen der Menschen, insbesondere im Bereich der Arbeit, zum Ausdruck und begründet gleichzeitig wesentliche Aufgaben des sozialistischen Arbeitsrechts und der Rechtserziehung.

Auch bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist die sozialistische Arbeitsdisziplin als freiwillige und bewußte Erfüllung von Arbeitspflichten und als schöpferische, aktive Wahrnehmung von Rechten sowohl Effektivitätskriterium des ökonomischen Wachstums als auch Charakteristikum der Persönlichkeit der Werktätigen./34/ Am Niveau der bewußten Realisierung der sozialistischen Arbeitsdisziplin zeigen sich die Einstellung der Werktätigen zur Arbeit und zum Eigentum sowie die Kraft wachsender Initiative und gesellschaftlicher Aktivität. Als Beispiel seien nur die Überlegungen der Werktätigen zur Einsparung von Material und zur Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse und die Bemühungen um die volle Ausnutzung der Arbeitszeit genannt. Hieran zeigt sich die Dialektik von Leistung und Lebensniveau; hieran wird ebenso die stimulierende und sanktionierende Rolle des sozialistischen Arbeitsrechts deutlich.

Es muß aber auch auf die Konfrontation zwischen gesellschaftlich Gefordertem, dem von der Masse der Werktätigen bewußt Geleisteten und Handlungsweisen,

bs/ G. Hoppe, a. a. O., S. 114.

/29/ Programm der SED, S. 53.

/30/ Die spezifischen Wirkungs-möglichkeiten des Rechts auf die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise exakt heraus-zuarbeiten wird die Aufgabe rechtswissenschaftlicher For-schung aller Rechtszweige sein. Auf die Notwendigkeit dieser Arbeit haben H. Dettenbom/K. A. Molinau („Überlegungen zum Inhalt der sozialistischen Rechtserziehung“, NJ 1976 S. 281 ff.) und G. Udke („Entfaltung der sozialistischen Lebensweise und sozialistische Rechtserziehung“, Staat und Recht 1976, Heft 5, S. 474 ff.) erneut aufmerksam gemacht.

/31/ J. Lekschas, Verantwortung und Recht in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1975, S. 14.

/32/ Programm der SED, S. 54.

/33/ E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, a. a. O., S. 115.

/34/ Aul das Verhältnis von rationaler Nutzung des Arbeitsvermögens, von Intensivierung und Arbeitsdisziplin hat das Oberste Gericht auf seiner 16. Plenartagung zu Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsdisziplin vom 17. September 1975 (NJ 1975 S. 595 ff.) hingewiesen.